

In der fünfzigsten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, am 6. November v. J., hatten der Herr Secretär Schenk und der Herr Abg. Schreck darauf angetragen:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten: daß hochdieselbe den Kammern noch während des gegenwärtigen Landtags einen Gesetzentwurf vorlegen möge, durch welchen in geeigneter Weise die durch Veräußerungsverträge zwischen Ehegatten für die Gläubiger der betreffenden Ehemänner entstehenden Verluste verhütet werden.“

Bei Motivirung des Antrags waren die in der neuesten Zeit in Betreff der Verträge zwischen Ehegatten und der Resultate hierauf gestützter Interventionsprocesse gemachten, für die betreffenden Gläubiger oft sehr betrübenden Erfahrungen besonders ausgehoben worden und namentlich ward auf den Inhalt eines in Preußen erlassenen Gesetzes vom 9. Mai 1855:

die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner etc. betreffend, hingewiesen, welches mit der königl. preussischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 in unmittelbarem Zusammenhange steht; dabei aber zugleich bemerkt, daß der Erlaß einer allgemeinen deutschen Concursordnung noch in weitem Felde stehe; überdies aber auch gar nicht zu übersehen sei, ob und inwieweit sich solche, wenn sie künftig erscheinen sollte, über derartige, dem materiellen Concursrechte angehörige Fragen verbreiten werde.

(L.M. II. K. S. 852 flg.)

Die erste Deputation der Zweiten Kammer, der jener Antrag überwiesen ward, gelangte zu der Ansicht, daß derselbe, obschon er auf den Erlaß eines selbständigen, keineswegs auf Concursfälle beschränkten Specialgesetzes gerichtet sei, doch mit dem sogenannten materiellen Concursrechte in engem Zusammenhange stehe, und schlug deshalb der Kammer in einem unterm 19. November v. J. erstatteten Vorberichte vor, die Beschlußfassung über den gedachten Antrag so lange auszusetzen, bis das zuerst an die Erste Kammer gelangte Decret vom 4. November, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend, in der diesseitigen Kammer zur Berathung gekommen sein werde, übrigens aber den beregten Antrag schon dormalen an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Die Kammer ist diesem Vorschlage der Deputation in der Sitzung vom 28. November v. J. beigetreten

(L.M. II. K. S. 1138.)

und hat dann am 17. December v. J. in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer beschlossen,

den mehrerwähnten Antrag an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

(L.M. II. K. S. 1318.)

Die betreffende Ständische Schrift ist nur deshalb noch nicht zum Abgange gelangt, weil sie nach dem formellen Gange der Sache mit mehreren, erst später zur Berathung gelangten Gegenständen im Zusammenhange steht. Die Deputation hat aber anzuerkennen, daß dem beschlossenen Antrage durch den vorgelegten Gesetzentwurf zugleich vollständig Genüge geschieht.

Ueber den Inhalt des Entwurfs hat man unter Bezugnahme auf die S. 34 flg. zu lesenden, sehr erschöpfenden Motiven Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung, welche durch §. 1 festgesetzt werden soll, hat, wie von selbst einleuchtet, auf das Hilfsverfahren und auf den Concurs sehr wesentlichen Einfluß; sie gehört aber materiell dem Privatrechte an und enthält einen tief eingreifenden Zusatz zu dem bürgerlichen Gesetzbuche. Die Motiven haben auch S. 37 flg. genügend nachgewiesen, daß mit rein formellen Vorschriften, welche die Geltendmachung von Reclamationsansprüchen zwar erschweren, dergleichen Ansprüche aber, wenn sie auf Grund von wirklich abgeschlossenen, zum Nachtheile der Gläubiger gereichenden Verträgen zwischen den Ehegatten erhoben werden, keineswegs abschneiden, den offenbar vorhandenen Uebelständen nicht Abhilfe verschafft werden kann. Dieses Ziel ist bloß dann zu erreichen, wenn gesetzlich festgestellt wird, daß derartige Verträge Dritten gegenüber unter gewissen Voraussetzungen ungiltig sein sollen, mithin von dem benachteiligten Gläubiger des einen Ehegatten, unbeschadet der Fortdauer ihrer Wirksamkeit unter den Ehegatten selbst, von denen sie in an sich gültiger Weise abgeschlossen worden sind, mit Erfolg angefochten werden können.

In Betreff der Wirksamkeit unter den Contrahenten unterscheidet sich die beabsichtigte gesetzliche Bestimmung wesentlich von der im §. 1647 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Nichtigkeit von Schenkungen unter den Lebenden, welche sich Ehegatten während der Ehe machen. Dieselbe steht aber damit doch in einem gewissen ursächlichen Zusammenhange, welcher nach dem Dafürhalten der Deputation nicht unterschätzt werden darf, was besonders auch daraus hervorgeht, daß nach §. 1694 während der Ehe Verträge, durch welche der Ehemann zu Gunsten der Ehefrau auf den Nießbrauch an dem Vermögen derselben schenkungsweise verzichtet, oder die Ehefrau den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Vermögen dem Ehemanne schenkungsweise überläßt, über das der Ehefrau angefallene Vermögen nur vor dessen Erwerbung geschlossen werden können. So wenig nun auch behauptet werden mag, daß aus diesen positiven Bestimmungen überhaupt schon die rechtliche Folgerung abgeleitet werden könne, daß während der Ehe zwischen den Ehegatten geschlossene Verträge unter gewissen Voraussetzungen für anfechtbar zu erachten seien, so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß jene Vorschrift in der Hauptsache auf Grundsätzen beruht, die mit den S. 36 flg. der Motiven entwickelten Ansichten im engsten Zusammenhange stehen. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, sich diesen Ansichten anzuschließen und hat nur noch die Bemerkung beizufügen, daß die fragliche Bestimmung selbst mit Art. 4 unter 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes um so weniger collidirt, als darin keineswegs ein dem Obligationenrechte angehöriger allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, sondern nur dem ehelichen Güterrechte gegenüber eine Ausnahme von der Regel festgestellt wird. Zweifelhaft erscheint es allerdings, ob auch die Ausdehnung der Vorschrift auf Verwandte in auf- und absteigender Linie und auf voll- und halbblütige Geschwister eines der Ehegatten, ingleichen auf Ehegatten dieser Verwandten, gerechtfertigt werden könne. Die Deputation will das Gewicht der gegen diese Ausdehnung geltend zu machenden theoretischen